Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 37.

(Nr. 11945.) Gesetz, betreffend die Neuregelung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens. Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die anliegenden Kirchengesetze vom 19. Juni 1920:

1. das kirchliche Gemeindewahlgesetz,
2. das Kirchengesetz, betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens,
3. das Kirchengesetz, betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen,

werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Haenisch. am Zehnhoff. Severing.

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1920.

1. Kirchliches Gemeindewahlgesetz.

Vom 19. Juni 1920.

Für die evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen wird unter Zustimmung der Generalsynode verordnet, was folgt.

§ 1.

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften gehen vorbehaltlich der im § 25 für den Bereich der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung gegebenen Vorschriften aus allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen hervor.

(2) Die Stellung der Geistlichen und das Recht des Patrons auf Eintritt in den Gemeindekirchenrat oder Ernennung eines Patronatsältesten oder Vertreters bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Die Zahl der Ältesten (Presbyter) beträgt, ohne Einrechnung der dem Patron vorbehaltenen Stelle, mindestens vier. Im Rechtsgebiete der Kirchengemeinde- und Synodalordnung verbleibt es bei der Höchstzahl von 12 Ältesten mit der Maßgabe, daß in größeren Kirchengemeinden die vereinigten kirchlichen Körperschaften mit Genehmigung der Kreissynode eine Erhöhung auf 18 Älteste beschließen können.

(2) In Kirchengemeinden von mehr als 200 Seelen wird eine Gemeindevertretung gebildet.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter (Repräsentanten) beträgt in Kirchengemeinden

von	mehr	als	200	aber	höchstens	500	Seelen	12
»	»	»	500	»	»	1 000	»	16
»	»	»	1 000	»	»	2 000	»	24
»	»	»	2 000	»	»	5 000	»	32
»	»	»	5 000	»	»	10 000	»	40
»	»	»	10 000	»	»	20 000	»	48
»	»	»	20 000	....				60.

(4) Eine Herabsetzung der gegenwärtigen Mitgliederzahl auf Grund der vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt.

(5) Die Zahl der Ältesten (Presbyter) darf nicht größer sein als die der Gemeindevertreter (Repräsentanten).

§ 3.

(1) Die Festsetzung der Seelenzahl erfolgt gemäß den Vorschriften der Wahlordnung (§ 23) nach Anhörung des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) durch den Kreissynodalvorstand. Dieser entscheidet auch über Veränderungen der Mitgliederzahlen der kirchlichen Körperschaften bei Vermehrung oder Verminderung

der Seelenzahl, über die damit zusammenhängenden Fragen der Zuwahl oder des Austritts, der Verlängerung oder Verkürzung der Amtsdauer einzelner Mitglieder und über das dabei anzuwendende Wahlverfahren.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist befugt, allgemein oder in besonderen Einzelfällen Neufeststellungen der Seelenzahl durch den Kreissynodalvorstand anzuordnen.

§ 4.

(1) Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltage mindestens 24 Jahre alt sind, zu kirchlichen Gemeindelasten, soweit sie dazu verpflichtet sind, beitragen und wenigstens drei Monate in derselben Kirchengemeinde oder demselben Parochialverbande (Stadtsynodalverbande) oder, falls mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen.

(2) Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Kirchengemeinde wohnt.

§ 5.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts für verlustig erklärt worden ist.

§ 6.

(1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, in den Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) nur die, die am Wahltage das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) angehören. Wenn solche gleichzeitig gewählt sind, so scheidet der jüngere von ihnen aus.

(3) Die Wahl ist auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme an der kirchlichen Gemeindearbeit, das Vertrauen der Wähler in ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

§ 7.

(1) Für jede Kirchengemeinde wird eine Wählerliste angelegt, zu der sich die Wähler persönlich, sei es mündlich oder schriftlich, nach näherer Bestimmung der Wahlordnung anzumelden haben. Mit der Anmeldung ist die Erklärung des Wählers, ob er konfirmiert sei, und die Versicherung zu verbinden, daß er gewillt

sei, sein Wahlrecht im Sinne und Geiste der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle auszuüben. Im Geltungsgebiete der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bleibt das Herkommen allgemeiner Gemeindelisten unberührt. Die Wählerlisten sind spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 2 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(2) Nach dem Ermessen des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

(3) Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium); gegen seinen Bescheid ist binnen einer Woche die Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 8.

(1) Der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu zerlegen.

(2) Wahlvorsteher in jeder Kirchengemeinde ist der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums); bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher von dem Gemeindekirchenrate (Presbyterium) gewählt. Diesem steht auch die Wahl von drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer für jeden Stimmbezirk zu, die aus den Wahlberechtigten dieses Stimmbezirkes zu entnehmen sind. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 9.

(1) Das Wahlrecht kann nur in der Kirchengemeinde oder in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die Wählerliste aus einer anderen Kirchengemeinde zugezogen ist, darf in der neuen Gemeinde wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in deren Wählerliste einspruchslos eingetragen ist.

§ 10.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag rechtzeitig (§ 11) eingeht, im anderen Falle nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich nicht aus den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ein anderes ergibt.

§ 11.

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) einzureichen. Wird erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ein Wahlvorschlag eingereicht, so können noch während weiterer sieben Tage andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20, in Kirchengemeinden unter 1000 Seelen von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern dieser Kirchengemeinde unterzeichnet sein.

(2) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

(3) Ein Bewerber darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Erklärt sich ein auf mehreren Wahlvorschlägen Benannter auf Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht für einen bestimmten Wahlvorschlag, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 12.

(1) Die Prüfung der Wahlvorschläge liegt dem Gemeindekirchenrate (Presbyterium) ob. In größeren Kirchengemeinden kann auf Beschluß des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) für diesen Zweck ein Wahlausschuß gebildet werden, der aus dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) als Vorsitzendem und vier gewählten Beisitzern besteht. Auf seine Beschlüsse findet § 8 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(2) Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 13.

(1) Den Wahltag bestimmt für jede Kirchengemeinde der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium).

(2) Erstmalig finden die Wahlen an einem von drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat. In den §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 ist bei der erstmaligen Wahl unter dem Wahltage der erste dieser drei Tage zu verstehen.

§ 14.

Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 15.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 16.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 17.

(1) Die Namen der zu Wählenden müssen den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen entnommen werden. Derselbe Name darf auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt werden.

(2) Ein Stimmzettel ist nicht deshalb ungültig, weil er nicht so viel Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. Enthält er mehr Namen, so werden die überzähligen am Schlusse gestrichen.

§ 18.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand.

(2) Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen, die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 19.

(1) Zur Ermittelung des Wahlergebnisses ist vom Gemeindekirchenrate (Presbyterium) festzustellen, wieviel Stimmen auf jeden einzelnen Bewerber und wieviel auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(2) Auf die Wahlvorschläge werden die Sitze nach dem Verhältnisse der für sie ermittelten Stimmen verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die auf jeden Bewerber entfallende Stimmenzahl entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20.

(1) Wenn ein gemäß § 10 Satz 1 Gewählter innerhalb eines Jahres seit dem Wahltag ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatze des § 19 Abs. 3 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Falls ein solcher Bewerber nicht vorhanden ist oder in anderen Fällen des Ausscheidens eines Gewählten wird für die Wahlzeit des Ausgeschiedenen von den vereinigten kirchlichen Körperschaften (der größeren Gemeindevertretung) nach Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Wählbaren ein neues Mitglied gewählt.

§ 21.

(1) Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, finden die Vorschriften der §§ 11, 12, 17, 19 und 20 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsverfahren und die Einführung der Gewählten gelten auch in den Fällen des § 10 Satz 2 und des § 20.

§ 22.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindemitgliede binnen drei Wochen seit Vollziehung der Wahl erhoben werden. Über sie entscheidet der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium); gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen seit Zustellung Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig.

(2) In diesem Verfahren dürfen Einwendungen, die gemäß § 7 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können, nicht erhoben werden.

§ 23.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt, die der Evangelische Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand erläßt.

§ 24.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Erledigung von Einsprüchen sind die Gewählten im Hauptgottesdienst einzuführen. Mit der Einführung treten sie an die Stelle der bisher im Amte befindlichen Ältesten (Presbyter) und Gemeindevertreter (Repräsentanten).

§ 25.

Im Gebiete der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bilden in Kirchengemeinden mit über 200 Seelen die neugewählten Repräsentanten mit dem bisherigen Presbyterium die größere Gemeindevertretung, die unverzüglich die Presbyter neu zu wählen hat. Auf die Wahl dieser Presbyter finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Mitgliedern, in Kirchengemeinden unter 1000 Seelen von mindestens 3 Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung unterzeichnet sein.

§ 26.

Die Vorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 und der Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen vom 1. März 1897 nebst den dazu erlassenen Abänderungsgesetzen werden, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen, aufgehoben. Unberührt bleibt die Verfassung der im § 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung genannten Gemeinden.

§ 27.

Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diesen Provinzen erfolgt, sobald es von den beiden Provinzialsynoden dieser Provinzen oder einer von ihnen angenommen ist, durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstande.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kirchengesetze, betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

Moeller.

---

2. Kirchengesetz,

betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens.

Vom 19. Juni 1920.

Für die evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen wird unter Zustimmung der Generalsynode verordnet, was folgt.

§ 1.

Die künftige Verfassung der evangelischen Kirche der älteren preußischen Provinzen wird von einer nach diesem Gesetze zu bildenden Kirchenversammlung festgestellt und erlassen.

§ 2.

Die Kirchenversammlung besteht aus:

1. 193 von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitgliedern;
2. den Generalsuperintendenten und den Präsiden der Provinzialsynoden;

3. je einem Mitgliede der evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten der älteren Provinzen, das von jeder Fakultät aus ihrer Mitte gewählt wird.

§ 3.

(1) Die nach § 2 Ziffer 1 zu Wählenden werden von den Mitgliedern der vereinigten kirchlichen Körperschaften oder größeren Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(2) In Kirchengemeinden, die für ihre eigenen Angelegenheiten besondere Gemeindevertreter (Repräsentanten) nicht zu wählen haben, erfolgt die Wahl lediglich durch die Mitglieder des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums).

§ 4.

(1) Von den nach § 2 Ziffer 1 zu wählenden Mitgliedern werden 192 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt und auf die neun Kirchenprovinzen wie folgt verteilt:

Ostpreußen	18
Westpreußen	9
Brandenburg	51
Pommern	18
Posen	9
Schlesien	21
Sachsen	27
Westfalen	18
Rheinprovinz	21
	192.

(2) Sie sind aus Mitgliedern der Landeskirche ohne Unterschied des Geschlechts zu wählen, davon ein Dritteil, jedoch nicht mehr, aus Geistlichen, und zwar nur aus Geistlichen der Landeskirche, die in der Kirchenprovinz wohnen.

(3) Das letzte zu wählende Mitglied wird aus den innerhalb der Hohenzollernschen Lande wohnenden Mitgliedern der Landeskirche gewählt.

(4) Alle Gewählten müssen am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

(5) Die Wahl ist auf Personen von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§ 5.

(1) Jede Kirchenprovinz bildet einen Wahlkreis.

(2) Wahlkommissar des Wahlkreises ist der Präsident des Konsistoriums.

§ 6.

(1) Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 19) Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß

für jede der beiden im § 4 Abs. 2 genannten Gruppen gültige Benennungen in dem für die Gruppen vorgeschriebenen Zahlenverhältnis enthalten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern der kirchlichen Gemeindekörperschaften im Wahlkreis unterzeichnet sein.

(2) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einzureichen.

(3) In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden. Erklärt sich ein auf mehreren Wahlvorschlägen Benannter auf Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht für einen bestimmten Wahlvorschlag, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 7.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem ersten der drei Wahltage (§ 19) beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

(3) Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 8.

(1) Zur Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung dann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 9.

Jede Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte derart verbunden, daß ihre kirchlichen Organe in den gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtparochie zu einer gemeinsamen Körperschaft zusammentreten, so bilden sie zusammen einen Stimmbezirk.

§ 10.

(1) Auf jedes Mitglied der kirchlichen Körperschaften entfällt eine Stimme.

(2) In Kirchengemeinden von mehr als 2000 Seelen erhalten die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften Zusatzstimmen, und zwar jedes Mitglied in

den Kirchengemeinden

von mehr als	2 000	aber höchstens	5 000	Seelen	1	Zusatzstimme
» » »	5 000	» »	10 000	»	2	Zusatzstimmen
» » »	10 000	» »	20 000	»	3	»
» » »	20 000	» »	30 000	»	4	»
» » »	30 000	» »	40 000	»	5	»
» » »	40 000	» »	60 000	»	7	»
» » »	60 000	» »	80 000	»	10	»
» » »	80 000	» »	100 000	»	14	»
» » »	100 000 Seelen	. . . .			24	».

Die Festsetzung der Seelenzahl erfolgt gemäß § 3 des Gemeindewahlgesetzes.

§ 11.

(1) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) als Wahlvorsteher in einer Sitzung der kirchlichen Körperschaften. Der Wahlvorsteher ernennt zwei bis vier Mitglieder zu Beisitzern und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Auf die Beschlüsse des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 12.

(1) Die Stimmzettel sind mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(2) Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 13.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14.

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand.

(2) Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen, die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 15.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses wird die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung nebst den zur Prüfung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vom Wahlvorsteher dem Wahlkommissar übersandt. Der Wahl-

ausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 16.

(1) Die Verteilung der als gewählt geltenden Mitglieder auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Verhältnisse der ihnen nach § 15 zustehenden Stimmen. Die Berechnungsweise wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) Für die Verteilung unter die einzelnen Bewerber der Gruppen ist die Reihenfolge der Benennungen in den einzelnen Gruppen der Wahlvorschläge maßgebend.

§ 17.

(1) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Kirchenversammlung ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der derselben Gruppe des Wahlvorschlags oder, wenn diese erschöpft ist, der entsprechenden Gruppe eines verbundenen Wahlvorschlags angehört und nach dem Grundsatze des § 16 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 18.

Für die Wahl des nach § 4 Abs. 3 zu wählenden Mitglieds gilt der Präsident des Konsistoriums der Rheinprovinz als Wahlkommissar. Auf die Wahl finden die §§ 6, 7, 8, 12 Abs. 2, 15 Satz 2, 16 und 17 keine Anwendung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 19.

Die Wahlen zur Kirchenversammlung finden tunlichst bald nach den Neuwahlen der kirchlichen Gemeindekörperschaften an einem von drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Diese Tage bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat, den Wahltag für jeden Stimmbezirk der Gemeindekirchenrat (Presbyterium).

§ 20.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt, die der Evangelische Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand erläßt.

§ 21.

Die Kosten für die Vordrucke zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses werden aus Mitteln der Landeskirche, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Kirchengemeinden bestritten.

§ 22.

(1) In Kirchengemeinden, auf welche die allgemeinen kirchlichen Gemeindewahlordnungen keine Anwendung finden, treten an Stelle des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) und der Gemeindevertreter (Repräsentanten) die entsprechenden bisherigen Organe dieser Gemeinden. Ist in einer solchen Gemeinde eine ständige größere Gemeindevertretung mit geschlossener Mitgliederzahl nicht vorhanden, so erfolgt die Wahl nur durch die Mitglieder der dem Gemeindekirchenrate (Presbyterium) entsprechenden Körperschaft.

(2) Militär- und Anstaltsgemeinden nehmen an der Wahl nicht teil.

§ 23.

Soweit infolge des Ausscheidens von Teilen der Landeskirche aus dem preußischen Staatsgebiet Änderungen in der Abgrenzung der Kirchenprovinzen und Wahlkreise (§§ 4 und 5) notwendig werden, ist der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die zu einer entsprechend veränderten Durchführung der Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich sind. Insbesondere ist er auch ermächtigt, die Zahl der Abgeordneten, welche auf die von der Veränderung betroffenen Kirchenprovinzen nach § 4 Abs. 1 entfällt, anderweit verhältnismäßig zu verteilen. Dabei sind jedem Wahlkreise mindestens sechs Abgeordnete zuzuweisen; soweit hierzu nötig, kann die im § 4 Abs. 1 festgesetzte Gesamtzahl der Abgeordneten erhöht werden.

§ 24.

Die außerordentliche Kirchenversammlung (§ 1) wird binnen drei Monaten nach dem letzten Wahltage (§ 19) durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand einberufen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Fischbeck. Oeser. Severing.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

Moeller.

3. Kirchengesetz,

betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen.

Vom 19. Juni 1920.

Für die evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen wird unter Zustimmung der Generalsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments werden von dem Zusammentritte der verfassunggebenden Kirchenversammlung an bis zum Inkrafttreten der von dieser Versammlung zu erlassenden Verfassung von einem Evangelischen Landeskirchenausschuß ausgeübt, der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstande besteht. Auf die Verhandlungen des Evangelischen Landeskirchenausschusses findet der § 36 der Generalsynodalordnung sinngemäß Anwendung.

§ 2.

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann von dem Evangelischen Landeskirchenausschuß ein engerer Ausschuß berufen werden. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, dem Vorsitzenden des Generalsynodalvorstandes oder seinem Vertreter und je zwei von dem Evangelischen Landeskirchenausschusse zu wählenden Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und des Generalsynodalvorstandes. Für diese sind auch je zwei Stellvertreter zu wählen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit dieses Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern oder deren Stellvertretern erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende des engeren Ausschusses und mindestens zwei Mitglieder des Generalsynodalvorstandes befinden müssen. Im übrigen wird der Geschäftsgang, insbesondere auch die Zulässigkeit schriftlicher Abstimmung, von dem Ausschusse selbst geregelt.

§ 3.

(1) Bei der verfassunggebenden Kirchenversammlung wird der Evangelische Landeskirchenausschuß durch seinen Vorsitzenden vertreten. Dieser sowie der Vorsitzende des Generalsynodalvorstandes sind befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(2) Der Vorsitzende des Evangelischen Landeskirchenausschusses kann mit seiner Unterstützung und vorübergehenden Vertretung Mitglieder des Evangelischen Landeskirchenausschusses betrauen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt nach Bestätigung durch ein Staatsgesetz zugleich mit diesem in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.
Fischbeck. Oeser. Severing.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.
Moeller.

(Nr. 11946.) Verordnung, betreffend Zuständigkeit des Amtsgerichts in Flensburg als Hinterlegungsstelle zur Abwicklung von Hinterlegungen aus dem nordschleswigschen Abtretungsgebiete. Vom 11. August 1920.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Hinterlegungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. S. 225) zur Abwicklung der bei den Hinterlegungsstellen des nordschleswigschen Abtretungsgebiets erfolgten Hinterlegungen ist das Amtsgericht in Flensburg.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1920.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 17. Juni 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für die Anlage einer Doppelfreileitung vom Schalthaus im Kraftwerke Zschornewitz bis zur anhaltischen Grenze, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 221, ausgegeben am 31. Juli 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 24. Juni 1920, betreffend die Genehmigung der von der 44. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft unterm 14. Januar 1920 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 31 S. 250, ausgegeben am 17. Juli 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 30. Juli 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlenwerke und Brikettfabrik Grube Elfriede in Gohra bei Finsterwalde im Kreise Luckau für die Erweiterung des Tagebaues der Grube Elfriede, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 29 S. 189, ausgegeben am 24. Juli 1920;
4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 3. Juli 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlengesellschaft m. b. H. Gustav Hasse in Roßbach bei Weißenfels a. S. für die Erweiterung des Betriebs der ihr gehörigen Braunkohlengrube Gustav bei Roßbach und Nahlendorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 222, ausgegeben am 31. Juli 1920;
5. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 6. Juli 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kottbus für den Bau zweier Stromzuführungsleitungen von den Niederlausitzer Kraftwerken bei Trattendorf im Kreise Spremberg nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Kottbus, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 28, S. 186, ausgegeben am 17. Juli 1920;
6. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 9. Juli 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für den Erwerb der im Anschluß an den werftmäßigen Ausbau des linken Rheinufers bei Köln zwischen Niehl und Merkenich zur Benutzung als Industriegelände erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 31 S. 304, ausgegeben am 31. Juli 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.